

VG 36 X 5.06



Schriftliche Entscheidung
Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Vertr. am
b) Bekl. am
c) Beig. am

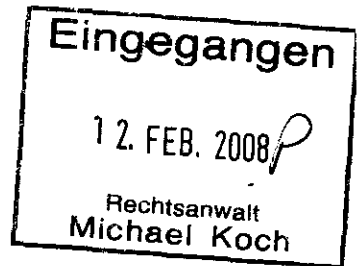
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Koch und Lutz,
Textorstr. 9, 97070 Würzburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, im schriftlichen Verfahren
am 25. Januar 2008 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hennecke
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Dezember
2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid, durch den seine Flüchtlingsanerkennung widerrufen worden ist.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Er stellte am 11. März 1995 einen Asylantrag und gab an, er sei mehrfach, zuletzt sieben Tage lang, von der Polizei festgenommen, geschlagen und gefoltert worden, weil man ihn habe zwingen wollen, Dorfschützer zu werden. Man habe ihm außerdem wiederholt vorgeworfen, die PKK zu unterstützen. Zwei Mal seien auch PKK-Leute bei ihnen zu Hause gewesen und hätten (erfolglos) versucht, ihn für die PKK zu werben. Seinen Militärdienst habe er noch nicht abgeleistet. Nach ihm werde gefahndet.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 30. Mai 1995 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Türkei an. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg erhoben. Im dortigen Verfahren wurde das Bundesamt durch Urteil vom 24. September 1999 verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Das Gericht ging davon aus, dass die Angaben des Klägers glaubhaft waren, meinte aber, er habe eine innerstaatliche Fluchtalternative vor der Aufforderung, Dorfschützer zu werden, gehabt. Allerdings drohe ihm bei der Rückkehr Verhaftung und Folter, weil man bereits seit 1994 nach ihm fahnde und er bereits verdächtigt worden sei, die PKK zu unterstützen. Deshalb werde er bei der Rückkehr unter dem Verdacht stehen, im Ausland die PKK unterstützt zu haben. Die Klage auf Gewährung politischen Asyls hat das Verwaltungsgericht Würzburg abgewiesen. Durch Bescheid vom 26. Oktober 1999 kam das Bundesamt der Verpflichtung aus dem Urteil nach. In der Folgezeit erhielt der Kläger jeweils befristete Aufenthaltsbefugnisse.

Nachdem der Kläger am 14. Dezember 2004 beim Landeseinwohneramt Berlin die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis beantragt hatte, leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf eine Anfrage des Landeseinwohneramtes hin ein Widerrufsverfahren ein. Nach Anhörung des Klägers erließ das Bundesamt am 29. Dezember 2005 den streitgegenständlichen Bescheid, durch den es die mit Bescheid vom 26. Oktober 1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen hat. Außerdem hat das Bundesamt festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Auf-

enthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Wegen der Begründung des Bescheides wird auf die Asylakte verwiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, am 5. Januar 2006 erhobene Klage. Mit ihr wendet sich der Kläger gegen den Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung. Er macht geltend, dass sich die politische Lage in der Türkei noch nicht so weit gebessert habe, dass er gefahrlos dorthin zurückkehren könnte.

Dem Kläger wurde am 23. Oktober 2006 die Niederlassungserlaubnis erteilt. Außerdem verfügt er mittlerweile über eine Einbürgerungszusicherung.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Dezember 2005 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an dem angegriffenen Bescheid fest.

Wegen des weiteren Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Asyl- und Ausländerakte des Klägers verwiesen, die zur Entscheidung vorgelegen haben.

Durch Beschluss vom 25. Januar 2008 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO im schriftlichen Verfahren entscheiden, weil die Beteiligten hiermit einverstanden gewesen sind. Gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG war die Berichterstatterin als Einzelrichterin für die Entscheidung zuständig, nachdem ihr die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Dezember 2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ist zu Unrecht erfolgt, die Voraussetzungen hierfür lagen nicht vor.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (a.F.) ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist u.a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen. Der Widerruf kann nur erfolgen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG vom 1. November 2005, - 1 C 21.04 – DVBl. 2006, 611 ff.). Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 – BVerwG 9 C 12.00 – BVerwGE 112, 80 ff.). Allein der bloße Zeitablauf oder die bloße Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ohne konkreten Bezug auf diesen stellt dabei keine wesentliche Sachverhaltsänderung dar.

Einen den Widerruf rechtfertigenden Sachverhalt hat die insoweit beweisbelastete Beklagte weder dargetan noch ist ein solcher ersichtlich. Die Beklagte hat in dem angegriffenen Widerrufsbescheid zwar ausgeführt, die Sachlage habe sich grundlegend geändert, eine tragfähige Begründung einer solchen Sachverhaltsänderung bezogen auf den Fall des Klägers enthält der Bescheid jedoch nicht. Soweit der Bescheid ausführt, dem Kläger drohe keine landesweite Verfolgung wegen der Weigerung das Dorfschützeramt zu übernehmen, legt er keine Sachverhaltsänderung dar, sondern greift im Grunde die Feststellungen des VG Würzburg im Ausgangsverfahren an. Dies zeigt sich darin, dass das Bundesamt teilweise Materialien anführt, die bereits vor Erlass dieses Urteils vorlagen. Allerdings ist auch das VG Würzburg bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass dem Kläger allein wegen der Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen, keine landesweite Verfolgung drohte. Es ging jedoch davon aus, dass in der spezifischen Situation des Klägers bei einer Rückkehr die konkrete Gefahr besteht, dass er bei den wegen der Fahndung anstehenden Verhören Misshandlungen unterzogen wird, weil man ihn verdächtigen würde, die PKK zu unterstützen. Zu dieser konkreten Gefahr äußert sich der angegriffene Bescheid jedoch nicht, sondern belässt es bei allgemeinen Ausführungen zur Verbesserung der politischen Lage in der Türkei.

Da der Kläger nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Würzburg in seinem Urteil vom 24. September 1999 vor seiner Ausreise aus der Türkei dort politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen ist, setzt der Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung voraus, dass er heute dort vor einer erneuten Verfolgung sicher wäre. Dies ist jedoch nach Auffassung der Kammer nicht der Fall. Nach wie vor droht dem Kläger, nach dem laut Urteil des VG Würzburg früher gefahndet worden ist, bei einer Rückkehr eine Festnahme (wahrscheinlich weil er sich dem Wehrdienst entzogen hat), verbunden mit einer ausgiebigen Befragung. Dabei kann immer noch gegen ihn der Verdacht bestehen, dass er sich während seines langen Auslandsaufenthaltes für die PKK betätigt hat. Dies liegt im Fall des Klägers nahe, weil er bereits früher verdächtigt worden ist, die PKK zu unterstützen. Bei solchen Befragungen kommt es auch nach wie vor zu Misshandlungen, insbesondere wenn es neben den offiziellen Befragungen zu extralegalen Festnahmen kommt. Nach ihrer ständigen Rechtsprechung ist die Kammer der Auffassung, dass die Reformen in der Türkei noch nicht zu einer solch nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtsslage geführt haben, dass früher von Verfolgung Bedrohte bei ihrer Rückkehr nur mit rechtsstaatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten (vgl. zur weiteren Begründung das (rechtskräftige) Urteil der Kammer vom 20. Juni 2007 im Verfahren VG 36 X 75/06). Nach den der Kammer vorliegenden Materialien, insbesondere dem Gutachten von Oberdiek vom Januar 2006 zur Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, besteht insbesondere nach wie vor die Gefahr, dass Verurteilungen auf Grund von Aussagen zustande kommen, die unter Folter erlangt wurden. Außerdem besteht die Gefahr extralegalen Festnahmen und Misshandlungen durch die Sicherheitskräfte, von denen türkische Anwälte den Mitgliedern der Kammer anlässlich einer Informationsreise nach Istanbul Anfang September 2007 berichtet haben. Auch nach dem Fortschrittsbericht der Europäischen Union vom 6. November 2007 besteht noch die Gefahr von extralegalen Festnahmen und Misshandlungen sowie generell die Gefahr, gerade auf ländlichen Polizeistationen ohne die Möglichkeit anwaltlichen Beistandes oder ärztlicher Kontrolle festgenommen zu werden. In dem Bericht wird außerdem moniert, dass es der Justiz an tatsächlicher Unabhängigkeit fehlt, wie die Entlassung des Staatsanwalts zeige, der im Fall Semdinli ermittelt habe. Auch die Vielzahl von Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die Zahl der Beschwerden bei Menschenrechtsorganisationen zeige, dass in diesem Bereich noch vieles im Argen liege. Im Berichtszeitraum habe der EGMR die Türkei in 330 Fällen wegen der Verletzung von Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt. Die Zahl der neu eingegangenen Verfahren im Zeitraum 1. September 2006 bis 31. August 2007 sei höher als im selben Zeitraum des Vorjahres. Mehr als zwei Drittel der Verfahren betrafen die Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren und die Verletzung von Eigentumsrechten. In einer Anzahl von Fällen werde aber auch die Verletzung des Rechtes auf Leben und Verstoß gegen das Folterverbot geltend gemacht. Eine bemerkenswerte Anzahl von

Entscheidungen sei von der Türkei auch noch nicht umgesetzt worden. Bei den offiziellen Menschenrechtsausschüssen seien 2006 mehr Beschwerden eingegangen als im vorangegangenen Jahr. Der Abnahmetrend von Folterfällen halte an, jedoch werde nach wie vor von Fällen von Folter und Misshandlung berichtet, speziell in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen. Zwar sei die Verwendung von Aussagen, die in Abwesenheit eines Rechtsbeistandes zustande gekommen sind, und nicht vor einem Richter bestätigt wurden (d.h. bei denen häufig Misshandlung im Spiel war), nach der Strafprozessordnung verboten, jedoch habe der Kassationsgerichtshof entschieden, dass diese Vorschrift nicht auf zurückliegende Fälle Anwendung findet. So hätten in einigen Fällen niedrigere Instanzen sich auf solche Beweismittel gestützt, bei denen der Angeklagte geltend gemacht hatte, er sei bei ihrer Erlangung misshandelt worden. Der Kampf gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen bleibe ein problematischer Bereich. Es fehle an schnellen und unabhängigen Untersuchungen von Verletzungen der Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte. Im Gegenteil würden solche Verfahren eher verschleppt, die Täter blieben daher straflos. Trotz des rechtlichen Rahmens, der Folter und Misshandlung verbiete, ereigneten sich solche Fälle, ohne wirksam bekämpft zu werden. Der Zugang zu Anwälten nach der Festnahme sei zwar in den Städten weitgehend gewährleistet, nicht aber in ländlichen Gebieten, vor allem nicht im Südosten des Landes. In den Gefängnissen gebe es einige Probleme wie Überfüllung und unzureichende Gesundheitsversorgung. Vor allem öffneten sich die zivilen und militärischen Gefängnisse (wie auch sonstige Einrichtungen, in denen Menschen festgehalten würden) nicht unabhängigen Beobachtern, die überprüfen könnten, ob das Folterverbot eingehalten wird (wie es im optionalen Protokoll der Konvention gegen die Folter gefordert wird). Die Anklagen und Verurteilungen wegen gewaltloser Meinungsäußerungen seien ferner ein Objekt ernsthafter Besorgnis. Die Zahl der deswegen angeklagten Personen habe sich 2006 im Vergleich zu 2005 verdoppelt und sei im Jahre 2007 weiter angestiegen. Die restriktive Rechtsprechung des Kassationshofes und die andauernden Verfolgungen hätten zu einem Klima der Selbstzensur geführt. Die Haltung der Türkei zu Minderheiten-Rechten sei unverändert. Nur die im Vertrag von Lausanne von 1923 aufgeführten Minderheiten (Juden, Armenier, Griechen) würden als solche anerkannt. Die Türkei müsse aber Sprache, Kultur, Religion, Versammlungsfreiheit und andere Rechte für alle Minderheiten anerkennen. Auf diesem Gebiet habe die Türkei keine Fortschritte gemacht. Vor diesem Hintergrund ist auch der Kläger vor einer erneuten Verfolgung derzeit noch nicht hinreichend sicher.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.